Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

18.11.1969 - Nr. 87 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 87

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. November 1969

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden von der Deputation für die allgemeinbildenden Schulen in ihrer Sitzung am 4. November 1969 und von der Deputation für die Berufs- und Fachschulen im Umlaufverfahren gebilligten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz).

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1) wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben wird und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstrebt, erhält vom Lande einen Zuschuß.

(2) Der Zuschuß wird für jedes Kalenderjahr festgesetzt, er ergibt sich aus der Multiplikation einer Grundsumme (Absatz 3) mit der Zahl der Schüler (Absatz 4).

(3) Die Grundsumme wird ermittelt aus den Ausgaben, die für das laufende Kalender-(Rechnungs-) jahr für einen Schüler an vergleichbaren Schulen der Stadtgemeinde Bremen entstanden sind. Dazu werden von den Gesamtausgaben des entsprechenden Kapitels des Haushaltsplanes die investiven und die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckten Ausgaben abgesetzt und 75 v. H. der danach errechneten Summe durch die Gesamtzahl der Schüler geteilt, die am 15. Oktober des Vorjahres (Anteil $^{7}/_{12}$) bzw. am 15. Oktober des laufenden Jahres (Anteil $^{5}/_{12}$) die Schulen besucht haben.

(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der Ersatzschulen, die am 15. Oktober des Kalenderjahres die Ersatzschulen besuchen und für die nach dem Gesetz zum Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts vom 4. Mai 1948 in der Fassung vom 25. Juli 1958 (SaBremR 223-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1965, der Unterricht an einer öffentlichen Schule im Lande Bremen unentgeltlich wäre.

Bei Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung kann für die Berechnung die Gesamtzahl der Schüler zugrunde gelegt werden.

(5) Soweit für eine berufsbildende Schule eine Festsetzung des Zuschusses nach den Absätzen 2—4 nicht möglich ist, weil ihre Struktur einen finanziellen Vergleich mit Schulen der Stadtgemeinde Bremen nicht zuläßt, ist der Haushaltsplan dieser Schule Grundlage des Zuschusses.

Auf die Ausgaben — ausgenommen investive, durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte und nicht zum unmittelbaren Schulbetrieb gehörende — wird ein Zuschuß von 75 v. H. geleistet, soweit sie nach den für die Stadtgemeinde Bremen geltenden Grundsätzen ermittelt worden sind.

(6) Der Schulträger hat innerhalb von 2 Monaten nach der Endabrechnung für das Kalenderjahr eine schriftliche Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses abzugeben, braucht aber keine Einzelnachweise zu führen.

Gibt er die Erklärung für die Gesamtsumme oder einen Teilbetrag nicht ab, ist die entsprechende Summe unverzüglich an das Land Bremen zurückzuzahlen.

Weitere Bedingungen und Auflagen sind mit dem Zuschuß nicht verbunden."

2. § 18 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Nach dem bremischen Privatschulgesetz vom 3. Juli 1956 erhalten genehmigte Ersatzschulen, die im wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstreben, vom Lande einen Zuschuß in Höhe von 50 v. H. des Besoldungsaufwandes, den eine vergleichbare öffentliche Schule mit normaler Klassenfrequenz und Lehrerbesetzung erfordert. Außerdem erhalten diese Schulen auf Antrag von der Stadtgemeinde ihres Sitzes (Bremen oder Bremerhaven) unentgeltlich die gleichen Lernmittel, die diese zur Durchführung der Lernmittelfreiheit den öffentlichen Schulen zur Verfügung stellen.
2. Aufgrund dieser Bestimmungen erhalten die katholischen Gemeindeschulen Bremen und Bremerhaven und die Freie Waldorfschule Zuschüsse, außerdem die Seemannsschule „Schulschiff Deutschland", die zusätzlich von der Stadtgemeinde Bremen aufgrund eines Vertrages unterstützt wird.
3. Die Schulträger haben geltend gemacht, dieser Zuschuß reiche nicht aus, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu sichern.

Zu Artikel I Nr. 1

Für die Berechnung des Zuschusses treten an die Stelle des Besoldungsaufwandes die Kosten, die für einen Schüler einer bestimmten Schulart an öffentlichen Schulen entstehen (Grundbetrag). Das dürfte an sich schon eine gerechtere Lösung sein, als wenn nur der Besoldungsaufwand berücksichtigt wird. Vor allem ergibt diese Berechnungsart aber eine Erhöhung der Zuschußgesamtsumme.

Die von den Privatschulen zu fordernde eigene Leistung wird weiterhin dadurch in Rechnung gestellt, daß nur 75 Prozent der Vergleichskosten der Berechnung zugrunde gelegt werden, und ferner dadurch, daß investive Ausgaben für eine Schule unberücksichtigt bleiben.

Das Verfahren für die Berechnung des Zuschusses ist im einzelnen umrissen worden, so daß der Ermessensspielraum so gering wie möglich gehalten wird.

Die nach der bisher geltenden Regelung gezahlten Zuschußgesamtsummen werden sich nach der vorgeschlagenen Änderung um annähernd 50 v. H. erhöhen.

Zu Artikel I Nr. 2

Zu den laufenden Kosten eines Schulbetriebes gehören auch die für Lernmittel. Die logische Folge der Neuregelung ist, daß der geltende § 18 zu streichen ist. Zugleich entfallen infolge der Erhöhung des Zuschusses auch die bisherigen freiwilligen Leistungen der Stadtgemeinde Bremen für Schulspeisung, Schulwanderungen und dergleichen.

Carl Schünemann Bremen